



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.001/994-1.1/86

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch
Bestimmungen über Verwaltungsstraßbehörden
geändert wird;

Stellungnahme

13/SN-265/ME

Beitrag	50	GE 1986
Zi		
Datum:	25. SEP. 1986	
Verteilt	26. SEP. 1986	

Krenz

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Stolzinger

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstaßbehörden ergänzt wird, zu übermitteln.

25 Beilagen

24. September 1986
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Finster



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.001/994-1.1/86

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch
Bestimmungen über Verwaltungsstraßbehörden
geändert wird;

Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 3. Juli 1986, GZ 601.861/7-V/1/86, versendeten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstraßbehörden ergänzt wird, beehrt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 1 (Art. 107 Abs. 1 und 2 B-VG):

Gemäß Art. 107 Abs. 1 sollen Verwaltungsstraßbehörden über Berufungen und sonstige ihnen zugewiesene Angelegenheiten in Verwaltungsstrafsachen, ausgenommen in Finanzstrafsachen und Disziplinarangelegenheiten, entscheiden.

Nach Art. 107 Abs. 2 sollen die Verwaltungsstraßbehörden ferner über Beschwerden von Personen entscheiden, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein.

Zu den vorerwähnten Bestimmungen ist zu bemerken, daß die nach § 41 des Heeresdisziplingesetzes 1985 vorgesehene vorläufige Festnahme von Soldaten sich einerseits als Disziplinarangelegenheit darstellt, andererseits aber auch als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt angesehen werden kann. Im letztgenannten Falle wäre unter den im Art. 107 Abs. 2 genannten Voraussetzungen die Verwaltungsstraßbehörde zur Entscheidung berufen, im ersten Falle hingegen wäre die Zuständigkeit dieser Behörde nach Art. 107 Abs. 1 nicht gegeben.

Zur Lösung dieser Problematik und im Interesse einer klaren und eindeutigen Regelung wird daher vorgeschlagen, auch in der vorgesehenen Regelung des Art. 107 Abs. 2 die Disziplinarangelegenheiten von der Zuständigkeit der Verwaltungsstraßbehörden auszunehmen. Nach ho. Auffassung gelten nämlich die in den Erläuterungen zu Art. 107 Abs. 1 angeführten Argumente hinsichtlich des Bedürfnisses nach einer Ausnahme der Disziplinarangelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsstraßbehörden (eigenständige Entwicklungen in diesem Rechtsbereich, Standesgerichtsbarkeit usw.) auch für jene Maßnahmen im Bereich des Disziplinarrechts, die als unmittelbare Befehls- und Zwangsakte anzusehen sind.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

24. September 1986
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

